

29. 1. Kann ein Gläubiger noch Verzugszinsen fordern, nachdem er vorbehaltlos die Zahlung der Hauptschuld entgegengenommen hat?
 2. Kann er auch dann noch solche Zinsen fordern, wenn er die Hauptforderung ohne Zinsen in einem bereits beendeten Prozesse mit Erfolg eingeklagt hat?
 3. Wie weit reicht heutzutage die Freiheit des Fiskus von der Verpflichtung zur Zahlung gesetzlicher Zinsen?

VI. Civilsenat. Ur. v. 13. Juli 1898 i. S. der Hamb. Polizeibehörde (Bekl.) w. Gr. (Kl.). Rep. VI. 150/98.

I. Landgericht Hamburg.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte in einem früheren Prozesse die rechtskräftige Verurteilung der verklagten hamburgischen Staatsbehörde zur Zahlung gewisser rückständiger Gehaltsbeträge erlangt. Dann klagte er in einem neuen Prozesse Zinsen aus denselben für die Zeit von der Fälligkeit eines jeden Betrages an bis zur Auszahlung ein. Die Beklagte erhob die aus den folgenden Entscheidungsgründen ersichtlichen Einwendungen, wurde jedoch wiederum verurteilt, und ihre Revision wurde zurückgewiesen.

Gründe:

... „Die verklagte Behörde hat in diesem Prozesse nicht bestritten, daß der Kläger als Staatsbeamter an den im Urteile erster Instanz bezeichneten Monatsterminen von ihr je 133,33 *M* an Gehalt zu fordern gehabt und ungeachtet seines Verlangens nicht ausbezahlt erhalten habe. Damit steht ihr Erfüllungsverzug für jede einzelne Monatsquote außer Zweifel. Die Beklagte bestreitet aber ihre Verpflichtung, die jetzt eingeklagten Zinsen, die sowohl als Prozeßzinsen in Beziehung auf den früher über diese Monatsquoten selbst

geführten und gegen die Beklagte entschiedenen Rechtsstreit, als auch als Verzugszinsen gefordert sind, zu zahlen, deswegen, weil der Kläger im Vorprozesse die Hauptschuld ohne Zinsen eingeklagt habe, weil er auch die Zahlung der Hauptschuld, ohne einen Vorbehalt wegen der Zinsen zu machen — was der Kläger bestreitet —, angenommen habe, und weil der Fiskus nach gemeinem Rechte überhaupt nicht zur Zahlung von gesetzlichen Zinsen verpflichtet sei. Alle diese Einwendungen sind vom Berufungsgerichte mit Recht verworfen worden.

Was zunächst die Frage anlangt, ob ein selbständiges Forderungsrecht auf Verzugs- oder Prozeßzinsen noch besteht, wenn die Hauptforderung ohne Zinsen in einem jetzt beendigten Prozesse mit Erfolg eingeklagt worden ist, so hat freilich der vom Oberlandesgerichte angeführte § 14 Riff. 5 des Einf.-Ges. zur C.P.D. mit dieser Frage nichts zu thun; denn dort ist nur bestimmt, daß miteingeklagte Nebenforderungen nicht mehr durch Übergehung im Urtheile sollen ab-erkannt werden können, während es sich jetzt darum handelt, ob nicht miteingeklagte Verzugs- oder Prozeßzinsen nach Zusprechung der Hauptsumme nachträglich noch für sich allein eingeklagt werden können. Diese Frage wird zwar ebensowenig durch l. 13 Cod. de usur. 4, 32 berührt, welche auch ihrerseits wieder nur von miteingeklagten, aber vom Richter übergangenen Zinsen redet und gerade zu den durch § 14 Riff. 5 des Einf.-Ges. zur C.P.D. beseitigten Vorschriften gehört, wohl aber durch l. 4 Cod. depos. 4, 34, durch welche die Frage, wenn auch nicht gerade für Verzugszinsen, so doch für andere gesetzliche Zinsen, verneint wird. Dieser Stelle steht jedoch die l. 23 Dig. de exc. rei jud. 44, 2 in ihrer zweiten Hälfte entgegen, insofern sie besagt, daß man durch Einklagung der bis dahin aufgelaufenen Zinsen in einem bonae fidei iudicium nicht gehindert werde, später die weiter auflaufenden einzuklagen. Diese Frage ist freilich an sich eine andere, als die in der l. 4 Cod. cit. entschiedene; dennoch aber steht diese Entscheidung der l. 23 Dig. cit. insofern in Widerspruch mit derjenigen jener l. 4, als der in der letzteren angegebene Grund, nämlich die Einheitlichkeit des (bonae fidei) iudicium und die daraus sich ergebende exceptio rei iudicatae, auch im Falle der l. 23 Dig. cit. zutreffen würden. Auch liegt nicht etwa darin ein Unterschied, daß es sich in der l. 23 um Nachforderung von Zinsen handelt, die zur Zeit der ersten Klage noch nicht fällig waren; denn auch im Falle

der l. 4 kommen auch solche Zinsen in Frage, und doch wird nicht unterschieden, sondern der Zinsanspruch schlechthin für ausgeschlossen erklärt. Historisch ist dieser Widerspruch allerdings vom Standpunkte des römischen Formularprozesses aus leicht zu erklären;

vgl. Carus, Die selbständige Klagbarkeit der gesetzlichen Zinsen S. 35 flg. 43 flg.;

aber für das justinianische Recht ist diese Erklärung nicht zu verwerten. Im Zusammenhange dieses letzteren die l. 4 Cod. cit., wie v. Savigny, System Bd. 6 S. 452 Anm. r, vorschlägt, von stillschweigender Aberkennung der Zinsen zu verstehen, geht nicht wohl an, da hier die Unterstellung, daß die Zinsen miteingeklagt gewesen waren, willkürlich wäre. Es bleibt daher nur übrig, hier für das justinianische Recht eine Antinomie anzuerkennen. Dann aber muß aus inneren Gründen der l. 23 Dig. cit. der Vorzug gegeben, und diese für maßgebend erklärt werden; denn wenn es überhaupt zulässig ist, erst einen Teil einer Forderung, später einen anderen einzulagen, so ist nicht abzusehen, weshalb gerade nicht erst das Kapital, später die gesetzlichen Zinsen sollten eingeklagt werden können. Im Ergebnisse haben so auch schon das Reichsoberhandelsgericht;

Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 9 S. 230 flg.,

und das Reichsgericht,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 350 flg.,

erkannt. Für Prozeßzinsen als solche, insofern sie nicht zugleich Verzugszinsen sind, mag das eben Gesagte allerdings wohl nicht gelten, da diese keine Berechtigung außerhalb des Prozesses selbst haben, in welchem sie hätten gefordert werden können. Indes hier kommt diese Unterscheidung praktisch nicht in Betracht, weil die hier streitigen Zinsen zweifellos vor allem auch Verzugszinsen sind.

In betreff der Verzugszinsen steht nun freilich noch die weitere Frage zur Entscheidung, ob nicht die Entgegennahme der Zahlung der Hauptforderung, wenigstens wenn sie ohne Vorbehalt geschieht, den Anspruch auf Verzugszinsen ausschließt. In l. 49 § 1 Dig. de A. E. V. 19, 1 scheint dies gesagt zu sein, und zwar in dem Sinne, daß selbst ein ausdrücklicher Vorbehalt jenen Anspruch nicht würde erhalten können. Dies steht aber mit dem ganzen übrigen Rechtssysteme in einem solchen Widerspruche und entbehrt so durchaus jedes inneren Grundes, daß von jeher die vorherrschende Richtung in der

modernen Rechtslehre und Praxis dahin gegangen ist, die l. 40 § 1 cit. in diesem Sinne nicht gelten zu lassen. Heutzutage darf diese Nichtgeltung als feststehend angesehen werden, sei es daß man die Stelle mit Dernburg, Pandekten (Ausfl. 5) § 29 S. 87 flg., insbesondere S. 88, direkt als antiquiert behandelt, sei es daß man durch künstliche Auslegung zu helfen sucht, wie Windscheid, Pandektenrecht (Ausfl. 7) Bd. 2 § 259 Anm. 12 S. 41 flg., und Carus, a. a. O. S. 38 flg. Es bleibt dann noch die allgemeine Frage, ob die Annahme der verspäteten Erfüllung ohne Vorbehalt nach gemeinem Rechte die bereits entstandenen Rechtswirkungen des Verzuges wieder beseitigt, also in dieser Hinsicht wie ein Verzicht aufzufassen ist. In dieser stets sehr streitig gewesenen Frage hat sich das Reichsgericht schon früher,

Entsch. des R.G.'s in Civill. Bd. 1 S. 21 flg.,
in Übereinstimmung mit dem Reichsoberhandelsgerichte,

Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 9 S. 230 flg.,
für die Verneinung ausgesprochen, und hieran ist festzuhalten, da weder äußere, noch innere Gründe dafür sprechen, gerade für diesen Fall im Zweifel einen Verzichtswillen beim Gläubiger zu unterstellen. Auch im neuen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuche findet sich keine dahingehende Vorschrift.

Was endlich das geltend gemachte Zinsprivileg des Fiskus betrifft, so hat das Oberlandesgericht angenommen, daß dasselbe jedenfalls in Hamburg nach § 30 des hamb. Einf.-Ges. zum H.G.B. in Verbindung mit Art. 288 H.G.B. selbst nicht mehr gelte. Diesem Entscheidungsgrunde, welcher nach § 11 der Kaiserlichen Verordnung vom 28. September 1879 vom Reichsgerichte in jeder Beziehung nachzuprüfen war, mußte beige stimmt werden. Nach Art. 288 Abs. 1 H.G.B. kann jemand, der aus einem Geschäfte, welches auf seiner Seite ein Handelsgeschäft ist, eine fällige Forderung hat, wegen derselben mindestens vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern, und dies gilt auch in den Gebieten des gemeinen deutschen Rechtes natürlich auch dann, wenn der Fiskus Schuldner ist, weil nach Art. 2 der Reichsverfassung die Reichsgesetze den Landesgesetzen vorgehen. Da nun der Art. 288 zu denjenigen Artikeln des Handelsgesetzbuches gehört, die nach § 30 des Einführungsgesetzes allgemeine, nicht bloß auf Handelsgeschäfte und Kaufleute beschränkte Geltung haben sollen,

so ergibt sich allerdings als logische Folge, daß in Hamburg jeder, welcher aus irgend einem Geschäfte eine fällige Forderung hat, wegen derselben, auch wenn der Fiskus Schuldner ist, mindestens vom Tage der Mahnung an Zinsen fordern kann. Übrigens ist außerdem die fragliche Einwendung schon nach gemeinem Rechte nicht begründet. Es kann dahingestellt bleiben, ob, was auch schon in den Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 162 unentschieden gelassen ist, das in Rede stehende fiskalische Privileg im heutigen gemeinen Rechte überhaupt noch gilt, ob insbesondere Rniep, Mora des Schuldners Bd. 2 S. 241 flg., darin beizutreten ist, daß dieser Geltung der § 139 des Reichsdeputationsabschiedes von 1600 entgegenstehe, insofern er in Ansehung der Verzugszinsen aus einem Darlehn das Privileg des Fiskus nicht als Ausnahme hervorhebt. Jedenfalls bezieht sich das Privileg, welches in l. 17 § 5 Dig. de usur. 22, 1 enthalten und auch in l. 2 Cod. de fiscal. usur. 10, 8 vorausgesetzt ist, nach der ersteren Stelle überhaupt nur auf Verbindlichkeiten aus vom Fiskus geschlossenen Verträgen.

Vgl. auch Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 7 S. 162.

Die Anstellung eines Beamten ist nun aber kein Vertrag im privatrechtlichen Sinne, und die Gehaltsforderung des Beamten entspringt nicht einem Vertrage, sondern beruht auf einer gesetzlichen Bestimmung des öffentlichen Rechtes.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 37 S. 161.“ . . .